

Polizei-Verordnung

Leobek 2ding

über die Straßen-Ordnung in der Stadt Landeck in Schlesien.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 37 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177) wird mit Zustimmung des Magistrats unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen über die Reinhaltung der Straßen der Stadt Landeck vom 30. Juli 1873 und 8. März 1882 folgende Polizei-Verordnung für den Bezirk der Stadt Landeck in Schlesien erlassen.

§ 1.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf die öffentlichen Straßen, Wege Plätze, Brücken, Stege und Auen der Vertlichkeit entsprechend überall, wo nicht für einzelne ausdrücklich bezeichnete Verkehrs- oder andere Stellen besondere Bestimmungen getroffen sind und soweit nicht die bezüglich der Kunststraßen (Chaussees) bestehenden Gesetze und höheren Verordnungen entgegenstehen.

Die Bürgersteige sind im Sinne dieser Verordnung Bestandtheile der öffentlichen Straßen. Den Bürgersteigen gleichbedeutend werden die auf den Hausgrundstücken der Nordseite des Ringplatzes unter den Lauben entlang verlaufenden Steige und diejenigen dem allgemeinen Fußgänger-Verkehr überlassenen, hierzu benutzten und hierfür unterhaltenen ungepflasterten Wege oder Steige betrachtet, welche neben den Straßen an bewohnten oder unbewohnten Grundstücken der bebauten Stadttheile entlang verlaufen.

Unter den Promenaden-Wegen sind die in gärtnerischen Anlagen und die innerhalb des Waldes gelegenen gebahnten Wege zu verstehen, welche nicht für forstwirtschaftliche Zwecke hergestellt wurden, soweit sie dem Publikum oder einem Theile desselben in bedingter oder in bedingungsloser Weise zugänglich gemacht sind und hierfür unterhalten werden.

Was bezüglich der Grundstücksbesitzer gesagt wird, gilt in deren Abwesenheit vom Orte gleichmäßig für deren Vertreter (Verwalter, Beauftragte), bezüglich der minderjährigen Besitzer für deren Vormünder oder deren Beauftragte.

§ 2.

Das Ausgießen, Werfen und Schütten von übelriechenden oder anderen der Fäulnis schnell anheimfallenden Stoffen, sowie das Zuleiten und Ablassen von Stallgülle und Senkgruben-Inhalt auf die Verkehrswege oder in die Gerinne und Kanäle derselben sind verboten. Ebenso dürfen Koth, Gemülle, Küchen- und andere Abfälle, Asche, Scherben, Hader, Schutt und anderer Unrath jeglicher Art auf diese Wege, in die Gerinne und Kanäle oder auf deren Einfallöffnungen nicht geworfen oder geschüttet werden.

§ 3.

Die Ablagerung der letzteren Stoffe oder Gegenstände (Koth, Gemülle u. s. w.) darf außerhalb der eigenen Grundstücke nur an den vom Magistrat hierfür überlassenen und polizeilich zugelassenen Orten und auf diesen nur innerhalb der hierfür bezeichneten Fläche geschehen. Durch diese Ablagerung darf jedoch nicht übler Geruch verursacht oder öffentliches Aergerniß erregt werden.

Diese Stoffe oder Gegenstände dürfen in ein laufendes Gewässer oder in einen Teich nicht geworfen oder geschüttet und in diesen Wässern sowie am freien Ufer oder Rande derselben nicht abgelagert werden.

§ 4.

Die zur Beförderung des Inhalts von Düngerstätten, von Jauche- und anderen dergleichen Gruben, von hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Abfällen, von Müll, Unrath, Schutt und schädlichen Stoffen gebrauchten Wagen, Tonnen, Fässer und anderen Geräte müssen so eingerichtet, so beladen und so gefüllt sein, daß Theile ihrer Ladung oder Füllung nicht in einem die Wege verunreinigenden oder Schaden verursachenden Maße entweichen und übler Geruch in belästigendem Grade nicht entsteht.

§ 5.

Beim Verladen und bei der Abfuhr von Dünger jeglicher Herkunft und von Jauche müssen die Verkehrsstellen vor den straßenwärts gerichteten Thüren und Thoren durch Unterlagen aus Stroh, Sägespänen oder dergleichen geeigneten Stoffen rein gehalten und sofort gesäubert werden, wenn eine Verunreinigung dieser Stellen trotzdem entstanden ist.

Dünger, mit Ausnahme unvermischten Stalldüngers, und nicht flüssiger Senkgrubeninhalt dürfen in den Jahreszeiten vom 15. Mai bis 15. September einschließlich innerhalb der bewohnten Stadtbezirke nur in den Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens geladen und gefahren werden. Der Gebrauch eines Luftpumpen-Apparates zur Entleerung der Latrinen fällt unter diese Zeitbeschränkung nicht und ergeht nach Umständen hierüber besondere polizeiliche Anordnung.

Der Dünger jeglicher Art muß, wenn der Abfuhrwagen nicht im Hofraume beladen werden kann, vom Stalle oder von seiner Lagerstätte aus direkt (ohne vorherige Ablagerung auf Bürgersteig oder Straße oder Vorplatz des Hausgrundstückes) auf diesen Wagen befördert werden.

Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschriften (§§ 4 und 5) sind hinsichtlich der Beschaffenheit der Fahrzeuge, Tonnen, Fässer u. s. w. deren Besitzer, hinsichtlich der Art des Ladens und Ausfahrens die hiermit beauftragten Personen.

§ 6.

Stallgülle oder flüssiger Inhalt der Senkgruben darf in die Hausgärten oder auf die an Wohngebäude oder Hofräume angrenzenden Acker-, Garten- oder Wiesenstücke nur während der Nachtzeit und zwar in den Monaten Oktober bis März einschließlich von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens und in den Monaten April bis September einschließlich von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und in diesen Zeiten auch nur zu gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zwecken gegossen werden.

§ 7.

Bei Glätte müssen die gepflasterten Bürgersteige von den Besitzern der bewohnten und unbewohnten Grundstücke in der ganzen Länge, in welcher die Grundstücke an die Verkehrswege grenzen, mit Sand oder Asche bestreut werden.

Die an den Gebäuden straßenwärts überhängenden, durch ihr Gewicht oder ihren Umfang gefahrdrohenden Schneemassen und ebensolche Eisgebilde sind in einer den Verkehr nicht störenden, die Sicherheit von Menschen nicht gefährdenden und das Scheuen von Pferden nicht verursachenden Weise unter Anbringung von deutlichen Warnungszeichen von den Grundstücksbesitzern zu beseitigen.

§ 8.

Die dem Fuhrwerksbetriebe und der Landwirtschaft dienenden Thiere, Reitpferde, Fahrräder, Wagen, Karren und anderer Fahrwerkzeuge sind von den Bürgersteigen, von den Stegen, (dem sogenannten schwarzen Stege, dem Theaterstege, dem Schaukelstege und dem unteren Rothenbach-Stege) sowie von den Promenadenwegen ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Verbote sind die Reitpferde und Kinderwagen auf den Promenadenwegen, wenn sie nicht neben einander geführt werden oder sonst den Verkehr darauf nicht stören oder nicht belästigen. Ausgenommen sind ferner die von Kranken und schwachen Personen eingenommenen Tragkörbe und Fahrstühle, ferner die Fälle von Hilfeleistung und Rettungsarbeiten bei Gefahren für Menschen, Eigentum und öffentliche Ordnung.

Ebenso dürfen Gegenstände, welche durch ihre Größe, ihr Gewicht oder durch ihre sonstige Beschaffenheit vorübergehende Personen zu belästigen, zu verunreinigen oder zu beschädigen geeignet sind oder den freien Verkehr beeinträchtigen, auf Promenadenwegen, Bürgersteigen und Stegen nicht befördert werden.

§ 9.

Marquisen und Firmenschilder dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Fluchtlinie der Straße ragen und dürfen nicht so niedrig hängen, daß der Personenverkehr auf den Bürgersteigen beeinträchtigt wird.

§ 10.

Anschlagzettel dürfen nur an den für Veröffentlichungen angebrachten Tafeln oder anderen hierfür bestimmten Vorrichtungen befestigt werden.

Ämtliche Erlasse und Bekanntmachungen werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

§ 11.

Thüren, Fenster, Läden, Klappen und dergleichen andere Verschlussvorrichtungen, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig am Gebäude festgelegt sein. Schaukästen dürfen nur dort angebracht werden, wo sie nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung dem freien Verkehre nicht hinderlich sind.

§ 12.

Jeder Hauswirth muß die Hausnummer seines Grundstückes anbringen und stets leserlich erhalten.

Die von der Ortsbehörde angebrachten Bezeichnungen sowie die Bezeichnungen der Feuermeldebestellen dürfen nicht verdeckt oder nicht unleserlich oder sonst nicht unkenntlich gemacht werden.

§ 13.

Niemand darf von Gebäuden oder Grundstücken aus auf deren an den Verkehrswegen liegenden Seiten oder Grenzen Kleider- und Wäschestücke, Gegenstände der häuslichen und wohnlichen Einrichtung oder Geräthe aus Werkstätten oder gewerbliche Stoffe reinigen, ausstäuben oder klopfen oder in Aergerniß erregender Weise aus einem Fenster oder sonst aushängen.

§ 14.

Fleischwaaren dürfen an Bürgersteigen vor der Front der Gebäude nicht ausgehängt oder ausgelegt werden. Ausgeschlachtetes Fleisch und die Backwaaren müssen beim Gewerbebetriebe mit reiner Wäsche verhüllt oder in allseits geschlossenen Wagen befördert, die Fleischwaaren auf den Verkaufsstellen gegen die freien Sonnenstrahlen geschützt werden.

§ 15.

Bei häuslichen Unternehmungen (Neubauten und Reparaturen) sind Fanggerüste oder Verjüngungen gegen das herabfallende Material oder andere herabfallende Gegenstände anzubringen. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (Kalenderzeit) müssen leuchtende Schutzvorrichtungen sowie die Leitergerüste durch besondere Laternen genügend beleuchtet sein.

Verantwortlich hierfür sind zuerst der Bauunternehmer, sodann der Bauherr. In Rücksicht auf den Verkehr und die Sicherheit von Personen ordnet die Polizei-Verwaltung nach Umständen das Nähere hinsichtlich der Art und Ausdehnung jener Schutzvorrichtungen an.

§ 16.

Stöcke, Schirme, Balken, Bretter, Stangen und dergleichen Gegenstände müssen so getragen oder sonst befördert werden, daß das Publikum durch sie nicht belästigt oder gefährdet wird. Die Beförderung von Balken, Brettern, Stangen, Schienen und Stäben darf während der Nachtzeit (§ 15) nur unter gehöriger Beleuchtung durch eine besondere Laterne geschehen. Spiegel dürfen nicht unverhüllt befördert und an den Verkehrswegen nicht außerhalb der Verkaufsstellen zur Schau gestellt werden.

§ 17.

Wäsche, Küchen- und Hausgeräthe oder gewerbliche Roh- und Zubereitungsstoffe dürfen auf den Verkehrswegen und an den öffentlichen Trinkbrunnen und Wasserbütten nicht gereinigt oder zu gewerblichen Zwecken nicht bearbeitet werden.

§ 18.

Das Bearbeiten und Zubereiten von Bauholz auf den Verkehrswegen ist verboten. Das Aufstellen und Ablagern von Baumaterial jeglicher Art an denselben ist nur mit der im § 15 gesetzten Einschränkung gestattet. Jedenfalls darf der freie Verkehr hierdurch nicht gestört werden.

§ 19.

Bespannte Wagen und Schlitten, mit Ausnahme der bloß zur Personenbeförderung bestimmten, dürfen vor Haus- und anderen Grundstücken nur so lange stehen bleiben, wie die Geschäfte auf diesen Grundstücken, derenwegen die Gespannfahrer daselbst anhalten, dies erfordern.

Unbespannte Wagen und Schlitten dürfen, auch wenn sie dem freien Verkehre nicht hinderlich sind, während der Zeiten von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (Kalenderzeit) ohne eine feuersicher an ihnen angebrachte brennende Laterne nicht stehen oder lagern bleiben. Anstatt dieser Laterne darf an dem der Haltestelle des Wagens oder Schlittens benachbarten Grundstücke eine brennende Laterne angebracht werden, wenn das Fahrzeug von ihr klar beleuchtet wird. Bei Ladungen von Langholz ist außer an der Deichsel eine brennende Laterne auch am hinteren Ende der Ladung anzubringen.

§ 20.

Schienen, Stäbe, Stangen, Bleche, Röhren, Ketten müssen so gebunden oder sonst so geladen sein, daß ihre Beförderung starkes Geräusch nicht verursacht. Die mit solchen Gegenständen beladenen Wagen dürfen nur im Schritt gefahren werden.

§ 21.

Das Schleifen von Gegenständen auf der Fahrbahn, welches starkes Geräusch verursacht oder den Wegkörper zu beschädigen geeignet ist, muß unterbleiben.

§ 22.

Das Knallen mit der Peitsche ist nur zum Zwecke des Zeichens einer Verkehrsstockung oder eines Verkehrshindernisses oder der Vorsicht beim Ausweichen oder Vorbeifahren oder zur Rundgebung der Absicht zu letzterem und in allen diesen Fällen nur in dem hierfür nöthigen Grade gestattet.

§ 23.

Bissige Last- und Zugthiere müssen durch geeignete Maulkörbe am Beißen verhindert sein.

§ 24.

Bei Ueberfahrten über Bürgersteige sind deren Bordsteine von den Grundstücksbesitzern durch Gerinnebrücken oder Hölzer, welche in die Gerinne gelegt werden, gegen Beschädigungen durch die Wagenräder zu schützen. Diese Brücken dürfen den Abfluß der gewöhnlichen Tageswässer nicht hemmen.

§ 25.

Weder an einem Postamte noch vor den Gasthöfen noch auf den Droschken-Halteplätzen noch sonst darf Jemand die Fremden, ohne von Letzteren hierfür bestellt oder angesprochen zu sein, Wohnungen empfehlen oder als Führer oder zur Gepäcbeförderung seine Dienstleistungen anbieten oder sich hierzu aufdrängen.

§ 26.

Drehorgeln dürfen während der Monate Mai bis September einschließlich in denjenigen Stadttheilen, wo Kurgäste (Badbezirk) wohnen, überhaupt nicht gespielt werden, wie auch andere Musik-Instrumente, die umherziehenden Musik-Kapellen, Sänger, Bärenführer und dergleichen umherziehende Leute während dieser Jahreszeit zur Ausübung des Gewerbebetriebes daselbst weder auf Grundstücken noch auf Verkehrswegen zugelassen sind.

§ 27.

Hunde dürfen nicht durch Liegen auf den Bürgersteigen, Treppen, Promenaden-Wegen und Stegen dem freien Verkehre darauf hinderlich sein. Während der Concerte der Kurlapelle oder einer anderen von der Bad-Verwaltung zugelassenen Musikapelle sind sie an den Orten (im Kurpark, auf der Morgen-Promenade an der Marien-Höhe, im Waldtempel), wo diese Concerte abgehalten werden, an kurzer Leine zu führen und zu halten. Hunde, welche zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind und bezüglich welcher deswegen ihre Besitzer von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind, müssen angeketet oder eingesperrt sein, solange sie nicht im Gewerbebetriebe benutzt werden.

§ 28.

Bissige Hunde müssen außerhalb des umfriedeten Grundstückes oder der Wohnung ihres Besitzers mit geeigneten das Beißen verhindernden Maulkörben verwahrt sein. Aufsichtlos umherlaufende oder bissige Hunde können, falls sie nicht mit einem solchen Maulkorbe verwahrt sind, von den polizeilich hierzu beauftragten Personen eingefangen und nach 3 Tagen getödtet werden, wenn sie nicht inzwischen mit einer Gebühr von 3 Mark eingelöst und wenn deren Futterkosten nicht erstattet werden.

§ 29.

Hunde dürfen zur Nachtzeit nicht aus den Häusern oder aus den eingefriedeten Höfen und Grundstücken nach den Verkehrswegen oder dem offenen Felde ausgeschloffen werden.

Verantwortlich für die bezüglich der Hunde gegebenen Vorschriften sind die Besitzer der Hunde oder die mit der Obhut über letztere beauftragten Personen.

§ 30.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis neun Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Landed, 5. Juli 1895.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Wehse.